

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack in der Sitzung am 22.09.2005 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Wahlgrabstätte – je Grabbreite  |             |
| für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre  | 360,00 Euro |
| für Särge über 1,20 m für 25 Jahre   | 600,00 Euro |
| für Urnen für 25 Jahre   | 600,00 Euro |
| 2.. Reihengrabstätte – je Grabbreite   |             |
| a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre   | 360,00 Euro |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre  | 600,00 Euro |
| c) für Urnen für 25 Jahre  | 600,00 Euro |
| 3. Reihengrabstätte in Rasenlage je Grabbreite   |             |
| a.) für Erdbestattungen für 25 Jahre   | 600,00 Euro |
| b) für Urnenbestattungen für 25 Jahre  | 300,00 Euro |
| 4..Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr   | 12,00 Euro  |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  |             |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |             |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

### II. Verwaltungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung                        | 15,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter                         | 15,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 37,50 Euro |

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Herrichten des Grabhügels und Auflegen der Kränze, Hilfeleistungen des Friedhofsgärtners bei der Beerdigung, Abräumen der Kränze, Einebnung des Grabhügels:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung   |             |
| Särge bis 1,20 m            | 360,00 Euro |
| Särge über 1,20 m           | 720,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 360,00 Euro |

Bei erschwerten Bedingungen wird neben den Bestattungsgebühren nach Ziffer III.1 – 2 dieser Friedhofsgebührensatzung ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe nach dem tatsächlichen Mehraufwand von Fall zu Fall festgelegt wird.

### IV. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.250,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 375,00 Euro   |

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Für Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten je Jahr und Grabbreite<br>bei Vorauszahlung für 25 Jahre je Grabbreite          | 28,00 Euro<br>1.050,00 Euro |
| 2. Für Haus- u. Fam. Gräber auf unbestimmte Zeit<br>Je Jahr und Grabbreite<br>Bei Vorauszahlung für 25 Jahre je Grabbreite | 30,00 Euro<br>1.125,00 Euro |
| 3. Für Urnengräber in Rasenlage<br>Bei Vorauszahlung für 25 Jahre je Grabbreite  | 14,00Euro<br>525,00 Euro    |

## **VI. Gebühr für Rasenpflege**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für Erdgrabstätten in Rasenlage je Jahr und Grabbreite   | 15,00 Euro |
| 2. Für Urnengrabstätten in Rasenlage je Jahr und Grabbreite | 10,00 Euro |

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8**

**Auf Friedhofsleistungen für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Ev.-luth. Kirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Religionsgemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehörten, wird auf die Gebühren zu I, II, III und IV ein Abschlag von 33 % gewährt.**

### **§ 9**

Die Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Rasenpflege können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten im Voraus entrichtet werden. In diesen Fällen wird ein Aufschlag berechnet.

### **§ 10**

#### **Härteklausel**

Die Gebühren können in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 27.10.2005 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 01.01.2006

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
St. Johannis zu Curslack  
- Der Kirchenvorstand -

Die Änderung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 01.01.2006 wurde am 06.02.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pastor Götz-Volkmar Neitzel  
Vorsitzende/r

Michael F. Hacker  
Mitglied

